

# Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2013

Nr. 2013/1791

## **Projektgenehmigung: Nunningen, Bretzwilerstrasse, Grellingerstrasse, Eichelbergstrasse, Zullwilerstrasse und Brunngrasse, Lärmschutz Strassenlärm, Lärmsanierungsprojekt (LSP) / Behandlung der Einsprache**

---

### **1. Feststellungen**

Gestützt auf Artikel 13 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV; SR 814.41) müssen bestehende Strassenzüge, auf welchen durch ihren Fahrzeugverkehr die massgebenden Lärmgrenzwerte wesentlich überschritten werden, lärmtechnisch saniert werden. Das Amt für Verkehr und Tiefbau (AVT) hat aus diesem Grund ein Lärmsanierungsprojekt über alle Kantonsstrassen in Nunningen ausarbeiten lassen. Dem Projekt haben das Amt für Umwelt (AfU) am 27. Oktober 2011 sowie das Amt für Raumplanung (ARP) am 25. November 2011 zugestimmt.

Der Plan lag vom 4. März 2013 bis 2. April 2013 öffentlich auf. Während der Auflagezeit ging eine Einsprache ein.

### **2. Erwägungen**

#### 2.1 Behandlung der Einsprache

Während der Auflagefrist kann jedermann, der von einem Nutzungsplan besonders betroffen ist und an dessen Inhalt ein schutzwürdiges Interesse hat, beim Bau- und Justizdepartement Einsprache einreichen (§ 69 lit. c Planungs- und Baugesetz, PBG; BGS 711.1 i.V.m. § 16 Abs. 1 PBG). Der Regierungsrat entscheidet über die Einsprachen und die Genehmigung des Planes (§ 69 lit. d PBG). Nach § 16 Abs. 2 PBG sind auch kantonale Vereinigungen einspracheberechtigt, welche sich vorwiegend dem Natur- und Heimatschutz oder der Siedlungs- und Landschaftserhaltung widmen und mindestens seit zehn Jahren bestehen.

Der Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, bei welchem die erwähnten Voraussetzungen vorliegen, stellt in seiner Einsprache folgende Anträge:

1. Das Projekt sei zurückzuweisen und die bundesrechtlich vorgeschriebene Lärmsanierung sei mit Massnahmen an der Quelle, also Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktionen (Tempo 30), umzusetzen.
2. Im Lärmsanierungsprojekt-Bericht seien auch Massnahmen an der Quelle, wie Verkehrsberuhigungsmassnahmen und/oder Geschwindigkeitsreduktion (Tempo 30), zu prüfen.
3. Die Erleichterungsanträge gemäss Art. 14 LSV seien abzuweisen.

In der Begründung führt der VCS auf, dass das Amt für Verkehr und Tiefbau des Kantons Solothurn (AVT) die Möglichkeit einer Geschwindigkeitsreduktion nicht geprüft habe. Geschwindig-

keitsreduktionen seien aber Lärmsanierungsmassnahmen an der Quelle, welche gemäss den rechtlichen Grundlagen primär zu behandeln seien.

Das Amt für Verkehr und Tiefbau hat den aufgelegten Bericht hinsichtlich der Abhandlung zum Thema einer Geschwindigkeitsreduktion sowie von verkehrsberuhigenden Massnahmen ergänzt. Der Bericht kommt zu folgendem Ergebnis: Es können – unter Berücksichtigung der Funktion der vorliegenden Kantonsstrassen, der grossen Anzahl der Verkehrsteilnehmenden und der hohen Kosten für bauliche Umgestaltung – eine Herabsetzung der Geschwindigkeit oder andere verkehrsbeschränkende Massnahmen zur Vermeidung der Lärmbelastung als nicht zweckmässig und unter Berücksichtigung des erreichbaren, insgesamt geringeren lärmtechnischen Nutzens, als nicht verhältnismässig eingestuft werden. Die rechtlichen Voraussetzungen für eine Herabsetzung der Höchstgeschwindigkeit nach Art. 108 Abs. 2 SSV (Signalisationsverordnung; SR 741.21) sind daher nicht gegeben.

Die Einsprache ist daher abzuweisen, soweit sie über einen Prüfungsantrag hinausging. Verfahrenskosten werden keine auferlegt.

## 2.2 Feststellung von Amtes wegen

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind keine Beanstandungen zu machen. Das vorliegende Lärmsanierungsprojekt ist gemäss § 7 der Lärmschutzverordnung des Kantons Solothurn (LSV-SO; BGS 812.61) zu genehmigen.

## 3. **Beschluss**

- 3.1 Die Einsprache des Verkehrs-Club der Schweiz, Sektion Solothurn, wird im Sinne der Erwägungen abgewiesen. Verfahrenskosten werden keine auferlegt.
- 3.2 Das Lärmsanierungsprojekt (LSP) mit den zusätzlichen Ergänzungen bezüglich den verkehrsberuhigenden Massnahmen der Bretzwilerstrasse, Grellingerstrasse, Eichelbergstrasse, Zullwilerstrasse und Brunngasse in Nunningen wird genehmigt.
- 3.3 Bei 23 Liegenschaften sowie 13 erschlossenen und nur teilweise überbauten Parzellen werden die Immissionsgrenzwerte auch nach der Sanierung überschritten, so dass für diese Liegenschaften Erleichterungen gemäss Artikel 14 der Lärmschutz-Verordnung des Bundes (LSV) gewährt werden.
- 3.4 Bei keinem der Gebäude ist nach der Sanierung der Alarmwert überschritten. Es sind keine Schallschutzmassnahmen an den Gebäuden anzuordnen.
- 3.5 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird beauftragt, das Sanierungsprojekt entsprechend den finanziellen Möglichkeiten im Rahmen des Strassenbauprogrammes zu realisieren.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen seit der Zustellung schriftlich Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (mur)

Amt für Raumplanung

Kreisbauamt III, Amthaus, Postfach, 4143 Dornach

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Bauverwaltung der Einwohnergemeinde Nunningen, Bretzwilerstrasse 19, 4208 Nunningen

Verkehrs-Club der Schweiz (VCS), Sektion Solothurn, Postfach 804, 4501 Solothurn, mit einem Bericht (**Einschreiben**) (Versand durch Amt für Verkehr und Tiefbau)

Amt für Verkehr und Tiefbau (z. Hd. Staatskanzlei zur Publikation im Amtsblatt: "Nunningen: Genehmigung Lärmsanierungsprojekt (LSP) Bretzwilerstrasse, Grellingerstrasse, Eichelbergstrasse, Zullwilerstrasse und Brunngasse")